

2015/11

24. März 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Winkler und die technische Koordinatorin Dr. Mutlak am 24. März 2015 einstimmig folgendes Votum:

Das von der Anspruchstellerin vorgeschlagene Gesamt-Messkonzept für den geplanten Zubau von PV-Modulen mit einer Leistung von insgesamt 499 kW_p zu der bestehenden PV-Installation mit einer Leistung von 211 kW_p in [...] entspricht den Anforderungen an Messeinrichtungen gemäß §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 4 EEG 2012¹ und §§ 16 Abs. 1, 61 Abs. 7 EEG 2014².

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeeg2012/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob das von der Anspruchstellerin im Zusammenhang mit der Errichtung einer weiteren PV-Installation geplante Gesamt-Messkonzept den Anforderungen an Messeinrichtungen i. S. d. EEG 2012 und EEG 2014 entspricht.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt in [...] eine Gebäude-PV-Installation mit einer installierten Leistung von 211 kW_p in Überschusseinspeisung. Diese unterfällt dem Marktintegrationsmodell gem. § 33 EEG 2012. Die Kundenanlage der Anspruchstellerin verfügt an der Übergabe in das öffentliche Netz über einen 2-Richtungszähler mit registrierender Leistungsmessung (RLM). Die bestehende PV-Installation verfügt über eine Niederspannungs-Erzeugungszählung (RLM). Der von der bestehenden PV-Installation erzeugte Strom wird an mehreren Stellen (u. a. Zwischenlager, Lackstraße sowie Halle 1 bis 3) verbraucht, die in ihrer Gesamtheit dem Betrieb der Anspruchstellerin zuzuordnen sind.
- 3 Die Anspruchstellerin plant den Zubau einer – ebenfalls in Überschusseinspeisung betriebenen – weiteren PV-Installation (Freiflächenanlage) mit einer installierten Leistung von 499 kW_p mit einer weiteren Niederspannungs-Erzeugungszählung (RLM). Auf diese PV-Installation findet voraussichtlich das EEG 2014 Anwendung. Sie möchte die von den beiden PV-Installationen jeweils erzeugten und eingespeisten sowie die selbst verbrauchten Strommengen mit Hilfe der im Hinweis 2013/19 der Clearingstelle EEG³ in Anhang 3.7 Abbildung 6 (rechts) dargestellten Messanordnung unter Anwendung der gewillkürten Vorrangregelung⁴ – mithin der Festlegung durch die Anspruchstellerin dahingehend, dass der Strom aus einer der Erzeugungsanlagen vorrangig als Überschuss- und folglich der Strom aus der anderen Erzeugungsanlage vorrangig als Eigenverbrauchsstrom verbucht wird⁵ – erfassen und abrechnen. Im Übrigen wird auf das von der Anspruchstellerin zur Akte gereichte Messkonzept Bezug genommen.

³Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19>.

⁴Das Messkonzept entspricht dem in der Empfehlung 2014/31 Anhang 6.5, Abbildung 4 (rechts) dargestellten Messkonzept, vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.3.2 Rn. 126 – 129 sowie Anhang 6.5, Abbildung 4 (rechts).

⁵Dazu im Einzelnen *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19>, Abschnitt 2.3.4.

- 4 Anspruchstellerin und Anspruchsgegnerin sind unsicher, ob die Ergebnisse des zum EEG 2012 (insbesondere § 33 Abs 4 EEG 2012) verfassten Hinweises 2013/19 der Clearingstelle EEG⁶, insbesondere die in Anhang 3.7 Abbildung 7 (rechts) dargestellte mess- und abrechnungstechnischen Lösung, auch den messtechnischen Anforderungen gem. § 61 EEG 2014 genügen.
- 5 Mit Beschluss vom 6. März 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁷ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Genügt das von der Anspruchstellerin vorgeschlagene Gesamt-Messkonzept für den geplanten Zubau von PV-Modulen mit einer Leistung von insgesamt 499 kW_p zu der bestehenden PV-Installation mit einer Leistung von 211 kW_p in [...] den Anforderungen an die Messeinrichtungen gemäß §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 4 EEG 2012 und §§ 16 Abs. 1, 61 Abs. 7 EEG 2014?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 6 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak erstellt.

2.2 Würdigung

- 7 Das von der Anspruchstellerin vorgeschlagene Gesamt-Messkonzept (s. Rn. 3) für den geplanten Zubau von PV-Modulen mit einer Leistung von insgesamt 499 kW_p zu der bestehenden PV-Installation mit einer Leistung von 211 kW_p in [...] entspricht

⁶Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/19>.

⁷Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 24.06.2014, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

den Anforderungen an Messeinrichtungen gemäß §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 4 EEG 2012 und §§ 16 Abs. 1, 61 Abs. 7 EEG 2014.

- 8 Für die dem Marktintegrationsmodell unterfallende Bestandsanlage (im Folgenden: MIM-Anlage) wird durch Anwendung des vorgeschlagenen Gesamt-Messkonzeptes (s. Rn. 3) den Anforderungen gem. § 33 Abs. 4 EEG 2012 genügt. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Hinweises 2013/19 der Clearingstelle EEG⁸ auf den vorliegenden Fall. Denn die Zubau-Konstellation entspricht dem im Hinweis in Abschnitt 2.3.4 betrachteten Fall des Zubaus einer Nicht-MIM-Anlage zu einer MIM-Anlage, für den das in Anhang 3.7 (Abbildung 6 – rechts) des Hinweises aufgeführte Messkonzept gewählt werden kann.⁹ Das vorgeschlagene Gesamt-Messkonzept der Anspruchstellerin entspricht dem vorgenannten Messkonzept.
- 9 Die geplante Gesamt-Messkonstellation (s. Rn. 3) entspricht auch den messtechnischen Anforderungen des § 61 Abs. 7 EEG 2014, der spezielle Regelungen für die Erfassung der EEG-Umlage-pflichtigen Strommengen enthält. Dies ergibt sich aus der Anwendung der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG¹⁰ auf den vorliegenden Fall. Denn die verfahrensgegenständliche Zubau-Konstellation entspricht dem in der Empfehlung in Abschnitt 5.3.2 betrachteten Fall mehrerer Eigenerzeugungsanlagen desselben Anlagenbetreibers¹¹, für die das in Anhang 6.5 (Abbildung 4 – rechts) der Empfehlung aufgeführte Messkonzept gewählt werden kann.¹² Das vorgeschlagene Gesamt-Messkonzept der Anspruchstellerin entspricht dem vorgenannten Messkonzept.

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Dr. Winkler

⁸Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19>.

⁹Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19>, Abschnitt 2.3.4. Dazu auch die Antwort auf die häufige Frage, wie Strom aus Installationen, die aus EEG-2014-Anlagen und Marktintegrationsmodell-PV-Anlagen bestehen, messtechnisch erfasst werden kann, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/2715>.

¹⁰Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>.

¹¹Eine getrennte Messung der jeweils aus den beiden Eigenerzeugungsanlagen der Anspruchstellerin stammenden und selbstverbrauchten Strommengen ist nicht erforderlich, da der Strom in der Kundenanlage ausschließlich von der Anspruchstellerin verbraucht wird.

¹²Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.3.2 Rn. 126 – 129 sowie Anhang 6.5, Abbildung 4 (rechts).